

Ergänzungstarifvertrag II

zwischen

der Krankenhaus Land Hadeln Otterndorf gGmbH, Große Ortstraße 85, 21762 Otterndorf, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Knust,

und

dem Marburger Bund Niedersachsen, vertr. d. d. 1. Vorsitzenden Hans-Martin Wollenberg

Ergänzungen/Änderungen des Tarifvertrages:

§ 1: Qualifizierung

§ 6 wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:

- 10) Der Arbeitgeber trägt die Kosten für den EhBA, sofern es für die Tätigkeit erforderlich ist, für alle Ärzte. Die Ärzte sind zur Rückzahlung der vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten verpflichtet, wenn das Arbeitsverhältnis durch nicht vom Arbeitgeber veranlasste Eigenkündigung endet. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages reduziert sich ratiertlich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, die das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Fortbildung endet, ggf. auch zeitanteilig/Jahr. Nach Ablauf von fünf Jahren besteht keine Rückzahlungsverpflichtung mehr.

§ 2: Arbeit an Sonn- und Feiertagen

§ 8 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- 4) Bei Teilnahme an Schichtdienst, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft ist die Anordnung von Arbeit auf zwei Wochenenden im Kalendermonat begrenzt. Eine Durchschnittsberechnung findet nicht statt. Weitere Wochenenddienste sind nur bei Gefährdung der Patientensicherheit möglich. Der Ausgleich erfolgt durch zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung innerhalb der auf die Ableistung folgenden drei Kalendermonate.

§ 3: Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

§ 10 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft wird um folgende Absätze 10 und 11 ergänzt:

- 10) Pro Kalendermonat sollen nicht mehr als 15 Rufbereitschaften geleistet werden. Dies gilt bis zum 31. Dezember 2023. Ab dem 1. Januar 2024 reduziert sich die Zahl der kalendermonatlichen Rufbereitschaften auf 13.
- 11) Es werden fünf Bereitschaftsdienste pro Monat durchgeführt, ab dem sechsten Dienst/Kalendermonat erfolgt eine Bewertung der Bereitschaftsdienste mit einer Erhöhung um 10 % der Stufen nach § 12 Abs. 1.
- 12) Die Ableistung von weiteren Diensten bleibt bei Gefährdung der Patientensicherheit möglich.

§ 4: Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 11 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Der Zuschlag für Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr beträgt 50 %.

§ 5: Bereitschaftsdienst

§ 12 Abs. 1 Stufen erhält folgende Fassung:

Stufe I: 70 %
Stufe II: 85 %
Stufe III: 100 %

Für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes wird mit Wirkung ab dem:

01.10.2023: ein Zuschlag von 5 %
01.07.2024: ein Zuschlag von 10 %
01.01.2025: ein Zuschlag von 15 %

gezahlt.

§ 6: Arbeitszeitdokumentation

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Arten gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen des Dienstplanes abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit.

§ 7: Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst

§ 28 Zusatzurlaub erhält folgende Fassung:

Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig dienstplanmäßig zur Nachtarbeit in Form von Bereitschaftsdienst, Schicht- oder Wechselschichtdienst herangezogen werden, erhalten pro Kalenderhalbjahr für nächtlichen Bereitschaftsdienst einen Zusatzurlaub. Der Anspruch entsteht ab 15 Diensten/pro Quartal und beträgt jeweils einen Tag/Dienst, maximal aber vier Tage im Kalenderjahr

§ 8: Sandwichdienste

.....

Otterndorf, den 10.08.2023

[Redacted Signature]

Andreas Knust

Geschäftsführer

**Krankenhaus Land Hadeln
Otterndorf GmbH**

Große Ortstraße 85 - 21762 Otterndorf
Tel.: 04751/908-101 Fax: 04751/908-110
Email: info@khlh.de

Hannover, den 27.5.23

[Redacted Signature]

Marburger Bund

Hans Martin Wollenberg

1. Vorsitzender LV Niedersachsen